

BGer 5A 990/2021 vom 7. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_990_2021

FR: TF 5A 990/2021 du 7 décembre 2021

IT: TF 5A 990/2021 del 7 dicembre 2021

Regeste

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angesichts der Sachnähe bzw. weitgehenden Begründungskongruenz sowie der Tatsache, dass beide obergerichtlichen Verfügungen in einer einzigen Rechtsschrift angefochten werden, rechtfertigt sich eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP).

E. 2

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Es ist erforderlich, dass das aktuelle und praktische Interesse an der Gutheissung der Beschwerde auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden ist (BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2). Dass und inwiefern ein Interesse an einer Beurteilung der Beschwerde im Zusammenhang mit der Verfügung vom 26. Oktober 2021 heute noch bestünde (und bei Einreichung der Beschwerde überhaupt bestanden hätte), wird nicht dargetan. Ein solches ist denn auch nicht ersichtlich, wurden doch die betreffenden Anliegen der Beschwerdeführer (Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit die Erlaubnis, aus dem Spital auszutreten) mit dem gleichentags wie die angefochtene Verfügung ergangenen neuen Entscheid der KESB erfüllt und bilden die weiteren Begehren, wie sie im Beschwerdeverfahren vor Obergericht noch gestellt wurden (Berichtigung diverser Protokolle), nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Mithin ist auf die gegen die obergerichtliche Verfügung vom 26. Oktober 2021 gerichtete Beschwerde nicht einzutreten. Ohnehin wird aber die Frage der kantonalen Anfechtbarkeit eines erst im Dispositiv eröffneten erstinstanzlichen Entscheides noch im Zusammenhang mit der obergerichtlichen Verfügung vom 9. November 2011 zu erörtern sein (dazu E. 4).

E. 3

Weiteres Anfechtungsobjekt bildet wie gesagt die Verfügung vom 9. November 2021, mit welcher das Obergericht auf die Beschwerde gegen eine erst im Dispositiv eröffnete erstinstanzliche Entscheidung bzw. auf ein Gesuch um Aufschub von deren Vollstreckung nicht eingetreten ist. Aus mehreren Gründen kann diesbezüglich einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden: Zunächst geht es um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ; in diesem Bereich sind generell nur Verfassungsrügen zulässig. Sodann geht es um einen das Verfahren nicht abschliessenden Zwischenentscheid, welcher im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung bzw. dem Vollstreckungsaufschub steht (vgl. dazu BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; 137 III 475 E. 2 S. 477; aus den

unpublizierten Entscheiden statt vieler: Urteil 5A_815/2019 vom 6. März 2020 E. 2.1). Drittens ist das Verfahrensrecht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes - abgesehen von einigen hier nicht interessierenden bundesrechtlichen Vorschriften - kantonale geregelt (vgl. Art. 450f ZGB) und damit vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüfbar, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei willkürlich angewandt worden (vgl. BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387; aus den unpublizierten Entscheiden statt vieler: Urteile 5A_99/2021 vom 11. März 2021 E. 2; 5A_474/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2). Im Bereich der Verfassungsverletzungen gilt das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG und bloss appellatorische Ausführungen sind ungenügend (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Vorliegend ist ausserdem zu beachten, dass ein Nichteintretensentscheid angefochten ist und deshalb der Streitgegenstand grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid fällen durfte (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Darauf haben sich die Verfassungsprüfungen zu beziehen. Ferner sind Zwischenentscheidungen nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

E. 4

Nach weitschweifigen Ausführungen zu den Umständen und Begebenheiten rund um die Geburt wird in der insgesamt über 30-seitigen Beschwerde eine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV und von Art. 13 Abs. 1 BV geltend gemacht. Diesbezüglich erfolgen aber nur Ausführungen zu den von der KESB getroffenen Weisungen, welche angeblich in verfassungsmässige Rechte eingreifen sollen. Eine Bezugnahme auf die Kernprüfung der angefochtenen Verfügung, wonach nicht bereits das Dispositiv des KESB-Entscheidens, sondern gemäss Art. 450f ZGB und (im Sinn von subsidiärem kantonalem Recht) Art. 239 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO erst der begründete KESB-Entscheid anfechtbar ist, erfolgt nicht und insbesondere wird nicht aufgezeigt, inwiefern mit dieser Erwägung angesichts der de lege lata bestehenden gesetzlichen Regelung, an welche die Gerichte gebunden sind (Art. 190 BV), verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen. Soweit im Übrigen vorgebracht wird, bis zum Vorliegen der schriftlichen Begründung durch die KESB könne noch beliebig viel Zeit verstreichen, ist auf die Möglichkeit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde hinzuweisen, bei welcher die Dringlichkeit der Angelegenheit thematisiert werden kann.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerden nicht einzutreten. Mit dem sofortigen Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos.

E. 6

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).